

fahrene und sich selbst überlassene Verkäuferinnen in einer Kleinverkaufsstelle, denen die Rechtsverhältnisse, in die sie geraten waren und mit denen sie nicht fertig werden konnten, keinerlei Schutz, Hilfe und Unterstützung boten. Sie waren ihnen einfach aufgedrängt, wobei gerade der Umstand, daß ihnen gewisse, praktisch völlig belanglose Freiheiten vertraglich eingeräumt waren, sie in der Auffassung unterstützt haben mag, sie seien den ihnen wirklich drohenden Verhältnissen gewachsen.

Auch die vom 2. Zivilsenat angestellte Erwägung, die Verklagten hätten keinen Arbeitsvertrag abschließen wollen, vermag seine Ansicht vom Vorliegen eines Handlungsagentenverhältnisses oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages nicht zu retten. Genauso begründet oder unbegründet wie diese ist die Schlußfolgerung, daß die Verklagten kein Agenturverhältnis wollten, wenn sie dessen Inhalt und Folgen wirklich gekannt hätten. Man kann also aus dem Vertragsabschluß nur ableiten, daß eine Einigung unter den Parteien vorlag, wonach sich die Verklagten zu Dienstleistungen für die Klägerin gegen Entgelt in dem von jener sachlich bestimmten Rahmen verpflichteten. Ob das aber in Wirklichkeit ein Agentur- oder ein Arbeitsverhältnis ist, darüber entscheidet die objektive Sachlage und der zwingende Inhalt des Arbeitsrechts.

Die Klägerin hatte sich in Anwendung des § 1 des Vertrages auf den Standpunkt gestellt, als Handlungsagenten seien die Verklagten verpflichtet, den Verbleib der Einnahmen oder im Falle der Unmöglichkeit der Herausgabe des Geldes ihre Schuldlosigkeit hieran nachzuweisen. Die Klägerin hatte mithin in aller Konsequenz ihre Ansprüche auf die zivilrechtliche Vertragshaftung gestützt und die für diesen Fall gem. §§ 276, 280, 285 BGB geltende Vermutung des Verschuldens für sich in Anspruch genommen. Da vertraglich nur für Verschulden gehaftet wird, brauchte eine solche Selbstverständlichkeit vertraglich nicht besonders ausbedungen zu werden. Sie war ohnehin rechters. § 1 des Vertrages liefert daher kein Argument für oder gegen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses; denn auch in dessen Rahmen wird nur für Verschulden, allerdings ohne Schuldvermutung, gehaftet. Nur wenn man annimmt, daß § 1 des Vertrages eine Beweislastregelung zum Inhalt hat, könnte man ein schwaches Argument für die Klärung dieser Frage gewinnen. Damit aber beschäftigt sich der 2. Zivilsenat nicht, und dafür fehlt es auch an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Nimmt man aber an, daß in § 1 des Vertrages eine Beweislastregelung vorliegt, dann ergibt sich, daß die Klägerin das Agenturverhältnis den Prinzipien der materiellen Verantwortlichkeit unterwerfen wollte. Das aber legt die Vermutung nahe, daß sie sich ihrer Sache im Hinblick auf den „Agenturvertrag“ keineswegs sicher war und danach strebte, durch die Vertragsgestaltung gegebenenfalls ein Arbeitsverhältnis zu verdecken. Dem läge immerhin das Gefühl dafür zugrunde, daß der formularmäßige „Agenturvertrag“ nicht undifferenziert auf alle Fälle angewendet werden kann. Auch von diesem Gesichtspunkt her wäre es erforderlich gewesen, sich im Urteil mit dem Versuch einer Abgrenzung zu befassen. Das ist jedoch nicht nur unterblieben, sondern die Annahme des mischrechtlichen Verhältnisses muß bei den Organen des genossenschaftlichen Handels die falsche Auffassung unterstützen, daß eine Differenzierung der Vertragsgestaltung in Abhängigkeit von den wirklichen Arbeitsverhältnissen nicht erforderlich sei. Das aber unterstützt Gleichmacherei, Bürokratismus, Überforderung und Ausnutzung von Unerfahrenheit und Ungewandtheit. Aus diesem Grunde reicht es auch nicht aus, der prinzipiellen Anerkennung eines „Agenturverhältnisses“ oder eines Geschäftsbesorgungsvertrages im gegebenen Falle die in der Anwendung der Schuldvermutung liegende Spitze dadurch zu nehmen, daß die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit eingemischt wird.

Als letztes Argument dafür, daß kein Arbeitsverhältnis bestand, bleibt die Bestimmung der Vergütung nach dem Vertrag als Umsatzprovision übrig. Aber auch das ist nicht von entscheidender Bedeutung. Es könnte immerhin sein, daß die Verklagten abhängige Vollarbeit für die Klägerin leisteten und dafür nicht den ihnen zustehenden Lohn erhielten. Die Verfügung

des Finanzministeriums vom 25. November 1953 (ZB1. S. 566), wonach in steuerrechtlicher Beziehung Agenturverhältnisse als Arbeitsverhältnisse nur anerkannt werden, wenn ein monatliches Fixum von wenigstens 190 DM gewährt wird, ist — wie am Rande vermerkt sei — keine für den Richter verbindliche Norm, da es sich um eine Verwaltungsanordnung handelt. In Fällen der hier vorliegenden Art kommt es darauf an, den arbeitsrechtlichen Inhalt zu bestimmen, der gegenüber den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten vorrangige Bedeutung besitzt. Das kann nur auf der oben angegebenen Grundlage einer gründlichen Untersuchung des sozialen und ökonomischen Inhalts der wirklichen Umstände des Arbeitsverhältnisses und seiner rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

An unsere Leser!

Wir machen nochmals auf das wichtige

Sonderheft der NJ zu Fragen des Strafverfahrens

aufmerksam, dessen Inhalt für die gegenwärtig in den Bezirken und Kreisen stattfindende Diskussion über die Vorschläge der StPO-Kommission unentbehrlich ist.

Bestellen Sie das Heft zum Preise von 1,20 DM unverzüglich bei dem Postzeitungsvertrieb!

In diesem Zusammenhang spielen auch die auf dem betreffenden Gebiet in sozialer und ökonomischer Beziehung überhaupt bestehenden Verhältnisse eine Rolle. Sie sind auch für den vorliegenden Fall von Bedeutung. In letzter Zeit nehmen die Rückgriffsprozesse aus Agenturverträgen der hier vorliegenden Art in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik zu. Sie haben meist einen über 3000 DM hinausgehenden Streitwert. Die Verklagten sind durchweg einfache Menschen vom Lande, die auf die Inanspruchnahme in verschiedener Weise reagieren. In einem Falle wurde die Frau eines LPG-Mitgliedes wegen eines angeblich von ihr verursachten Mankos von nahezu 10 000 DM in Anspruch genommen. Sie wurde daraufhin mit der ganzen Familie republikflüchtig. Die Handlungsagenten sind größtenteils Hausfrauen, Rentner, LPG-Mitglieder u. a. Personen. Sie besitzen in Handelsfragen keinerlei Kenntnisse und Erfahrungen, erhalten aber in der Regel auch keinerlei oder nicht ausreichende Belehrung und Anleitung. Sie stehen zum großen Teil jeder wirtschaftlichen Tätigkeit und besonders der des Handels völlig fern. Die Organe des genossenschaftlichen Handels glauben, ihre Legitimation zum Abschluß der Agenturverträge aus Abschn. A IV Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels vom 5. August 1954 (GBl. S. 699) herleiten zu können. Dort wird in Abs. 2 die Erweiterung des Netzes der Verbindungsstellen der Konsumgenossenschaften auf dem Lande empfohlen. Daraus können aber selbstverständlich keine Schlußfolgerungen auf die Zulässigkeit der „Agenturverträge“ gezogen werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Organe des genossenschaftlichen Handels und ihrer Rechtsberater, ein Vertragssystem aufzubauen, das den geltenden rechtlichen Bedingungen entspricht und in genügender Weise differenziert ist. Das aber scheint nicht zu geschehen. Vielmehr liegen Berichte aus den Bezirken vor, wonach die Organe des genossenschaftlichen Handels dazu übergehen, unrentable Verkaufsstellen in Verbindungsstellen umzuwandeln, wobei das bisher dort beschäftigt gewesene Verkaufspersonal beibehalten wird, nunmehr aber seine Arbeitsverträge in „Agenturverträge“ auf Provisionsbasis umgewandelt werden. Das kann man nicht billigen, da hier ersichtlich eine Abwälzung des Betriebsrisikos auf den Werk-tätigen stattfindet.